

Geschäftszahl:  
BMK: 2022-0.361.816  
BMF: 2022-0.365.053

**18/16**  
Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### **Maßnahmenpaket zur Stärkung der Resilienz der österreichischen Wirtschaft und Bevölkerung durch Sicherstellung der Befüllung der Erdgasspeicher.**

Der Angriffskrieg von Russland gegen die Ukraine und der offene Einsatz von Energielieferungen als Waffe verdeutlicht unsere weitreichende Abhängigkeit von Energieimporten aus Russland. Diese Abhängigkeit schadet unseren Betrieben und belastet viele Familien.

Deswegen stärkt die Bundesregierung mit einem Paket an Maßnahmen die Widerstandsfähigkeit Österreichs im Fall einer Unterbrechung der Lieferungen von russischem Erdgas. Durch die Befüllung der Erdgasspeicher wird dafür Sorge getragen, dass auch im Falle eines plötzlichen Lieferstopps niemand in Österreich frieren muss und die überlebenswichtigen Bereiche der Wirtschaft weiterhin arbeiten können. Ziel der österreichischen Bundesregierung ist es, die österreichischen Erdgasspeicher vor Beginn der kommenden Heizsaison bestmöglich, zumindest aber zu 80% gefüllt sind.

Diesem Ziel sind wir bereits ein gutes Stück nähergekommen: Der Speicherstand in den österreichischen Erdgasspeichern ist stark ansteigend. Für Gesamtösterreich beträgt er per 17. Mai 2022 24,9 TWh, das sind 26,1% der gesamten österreichischen Speicherkapazität. Die Marktteilnehmer nehmen ihre Verantwortung wahr und rüsten sich für den kommenden Winter.

Um die Füllung der österreichischen Gasspeicher weiter zu beschleunigen und die Unabhängigkeit von Russland zu stärken, bringt die Bundesregierung folgende Maßnahmen auf den Weg:

## **Strategische Erdgas-Reserve als Sicherungsnetz**

Der Gesetzgeber hat im Rahmen einer Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes in § 18a ff die gesetzliche Grundlage für die Bevorratung einer strategischen Gasreserve von rund 12,6 TWh (durchschnittlicher Jännermonat) verankert. Diese Gasreserve wird im Rahmen eines marktbasiereten, transparenten, nichtdiskriminierenden und öffentlichen Ausschreibungsverfahrens beschafft und durch den Bundeshaushalt bedeckt. Des Weiteren kann die Bundesregierung die Höhe der strategischen Gasreserve mit Verordnung anpassen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Durch die Einführung dieser Maßnahme lagert der Staat Österreich durch den Verteilergebietsmanager erstmals selbst Gasreserven ein. Die strategische Gasreserve ist ein flexibler Schutzschirm, deren Umfang durch zusätzliche Beschaffung noch weiter gestärkt wird und auch für die Diversifizierung der österreichischen Energieversorgung beitragen kann.

In einem weiteren Schritt soll die Gasreserve um 7,4 TWh auf insgesamt 20 TWh aufgestockt werden. Damit wäre der gesamte Gasverbrauch von zwei Wintermonaten abgedeckt. Angesichts der großen Abhängigkeit Österreichs vom russischen Gas ist es dringend notwendig, für eine weitgehende und bestmögliche Diversifikation der Gasversorgungsquellen zu sorgen. Die zusätzliche Menge der strategischen Reserve soll daher – unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit am Markt – aus nicht-russischen Quellen stammen.

## **Speicherkapazitäten nützen oder weitergeben (Use-it-or-lose-it)**

Speichernutzer werden verpflichtet, ungenutzte Speicherkapazitäten anzubieten oder zurückzugeben. Das ermöglicht es anderen Unternehmen, darauf zuzugreifen und die Speicher zu befüllen. Bleiben Speicherkapazitäten systematisch ungenutzt, so sind diese durch das Speicherunternehmen nach vorhergehender schriftlicher Ankündigung zu entziehen. Details zu den Verpflichtungen von Speichernutzern und Speicherunternehmen sind mit Verordnung durch die E-Control zu regeln.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Speichernutzer aufgrund marktfremder Beweggründe ihre Speicher unbefüllt lassen. Ein diesbezüglicher Initiativantrag zur Änderung des GWG soll im Nationalrat eingebracht werden.

## **Anbindung aller vorhandenen österreichischen Speicher an das österreichische Gasnetz**

Sämtliche Speicheranlagen auf dem Hoheitsgebiet Österreichs sollen an das österreichische Leitungsnetz angeschlossen werden. Damit wird sichergestellt, dass alle österreichischen Speicher auch direkt an österreichische Kund:innen liefern können. Für betroffene Speicheranlagen ist innerhalb von vier Monaten ab Inkrafttreten ein Antrag auf Netzzugang und Netzzutritt zu stellen. Auch diese Maßnahme erfordert eine Änderung des GWG, die diese Woche mittels Initiativantrag im Nationalrat eingebracht wird.

## **Eigeninitiatives Einspeichern für Großverbraucher unterstützen**

Viele Unternehmen wollen in Wahrnehmung ihrer unternehmerischen Verantwortung für ihre eigenen Gasvorräte vorsorgen, haben aber Bedenken, dass das eingespeicherte Gas im Fall eines Lieferstopps im Wege der Energielenkung de facto enteignet wird. Durch eine Novelle des Energielenkungsgesetzes sollen die gesetzliche Rahmenbedingungen für eine Abgeltung von Vermögensnachteilen geschaffen werden, die aus einer Energielenkungsmaßnahme entsteht. Die bisher nur für Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger geltende Entschädigungsregelung wird in den allgemeinen Teil des Gesetzes verschoben und damit auch für Lenkungsmaßnahmen im Bereich Elektrizität und Erdgas anwendbar gemacht.

Endverbraucher, die selbst Vorkehrungen für eine Störung der Gasversorgung getroffen haben, werden im Energielenkungsfall differenziert behandelt: Gasmengen, die von Endverbrauchern (oder von beauftragten Dritten) eingespeichert wurden, sollen vor Lenkungsmaßnahmen, die das Eigentum bzw. die Verfügungsgewalt über solche Mengen beschränken, geschützt werden. Die Maßnahme richtet sich primär an Großabnehmer, steht aber allen Endverbrauchern offen. Um Fehlanreize in Richtung eines Hortens von Gasmengen über den eigenen Bedarf hinausgehend zu vermeiden, soll sich der Schutz mengenmäßig auf einen Anteil von 50 % des Jahresverbrauchs beschränken.

Leistungsbezogene Lenkungsmaßnahmen sind weiterhin auch für diese Endverbraucher zulässig. Mengenbezogene (d.h. arbeitsbezogene) Lenkungsmaßnahmen bleiben ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung völkerrechtlicher oder EU-rechtlicher Vorgaben erforderlich sind; in diesem Fall ist dem Endverbraucher der Kaufpreis samt Nebenkosten zu erstatten. Detailregelungen zum Nachweis geschützter Gasmengen sollen in die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung der E-Control aufgenommen werden. Die Regelung über geschützte Gasmengen soll vorerst befristet auf drei Jahre gelten.

Die erforderliche Novelle des Energielenkungsgesetzes soll bereits diese Woche im Nationalrat beschlossen werden.

### **Optionen für Ausgleichsenergie (Market Maker)**

Um sicherzustellen, dass die Bilanz zwischen Gasaufbringung und Gasabgabe im Erdgasnetz immer ausgeglichen ist, gibt es die so genannte Ausgleichsenergie. Es werden jene Gasmengen gekauft oder verkauft, die der Markt- und Verteilergebietsmanager (MVGM) physikalisch in das Erdgasnetz einspeisen oder aus dem Erdgasnetz abgeben muss, um die Netzstabilität zu gewährleisten. Dieses Modell soll ausgebaut werden, damit im Fall einer Unterbrechung der Erdgaslieferungen aus Russland zusätzliche Ausgleichsenergiemengen vorgehalten werden.

Im geltenden Gas-Marktmodell ruft vorrangig der MVGM im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators (BKO) Ausgleichsenergie von der Erdgasbörse am virtuellen Handlungspunkt ab. Die Gas-Marktmodell-Verordnung der E-Control und die Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators setzen die Rahmenbedingungen. Im Falle von ungenügenden oder fehlenden Angeboten von Ausgleichsenergie kann der Bilanzgruppenkoordinator Auktionen durchführen und Marktteilnehmer damit zur Angebotslegung einladen.

Ähnlich dem deutschen Modell der strategischen Optionen (Strategic Storage Based Options, SSBO) soll beim Market Maker-Modell der Bilanzgruppenkoordinator auf physikalische Ausgleichsenergie zurückgreifen und dafür Speicheroptionen ausschreiben können. Die Kosten der Vorhaltung sollen über das Bundesbudget getragen werden, die Abrufkosten verursachungsgerecht im Rahmen der Ausgleichsenergieabrechnung an die betroffenen Bilanzgruppen weiterverrechnet werden. Erst mit dem Abruf übergibt der Marktteilnehmer Gasmengen an den Bilanzgruppenkoordinator, der damit den Bilanzausgleich für physische Abweichungen durchführt. Details zum Einsatz der beschafften Gasmengen, zum Energiepreis (Arbeitspreis) und zur verursachungsgerechten Kostentragung sowie weitere Verwendungsmöglichkeiten sollen mit Verordnung festgelegt werden können. Wer die Ausschreibung gewinnt, verpflichtet sich somit, in einem definierten Zeitraum (z.B. Jänner 2023) eine bestimmte Gasmenge im Speicher für die Zwecke der Ausgleichsenergie vorzuhalten. Es ist zu erwarten, dass auch dieses marktnahe Instrument zur weiteren Befüllung der Erdgasspeicher beitragen wird.

Die erforderliche Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes soll bereits diese Woche im Nationalrat beschlossen werden.

Das Zusammenwirken dieser unterschiedlichen Maßnahmen soll eine umfassende Einspeicherung in allen österreichischen Speichern sicherstellen und gleichzeitig zur Reduktion der Abhängigkeit von russischem Erdgas beitragen.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht und die darin enthaltenen Maßnahmen zur Sicherstellung von vollen Erdgasspeichern zur Kenntnis nehmen.

18. Mai 2022

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister